

## Inhalt

29. 4. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-535 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . . .	150
3. 6. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-509 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . . . .	151
3. 6. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-515 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . . . .	152
3. 6. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-516 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . . . .	153
5. 6. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre XIV-60/18 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz . . . . .	154
13. 6. 2008	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes . . . . . 314-6-1	154
16. 6. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-19a im Bezirk Neukölln . . . . .	155
17. 6. 2008	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung – BauGebO) . . . . . 2013-1-7	156
19. 6. 2008	Berichtigung der Verordnung über die Veränderungssperre 3-15/1 vom 3. Juni 2008 . . . . .	164

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-535**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde**

Vom 29. April 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-535 vom 8. Dezember 2006 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen der Schützenstraße, der Havel, der nördlichen Grenze des Grundstücks Parkstraße 3, 3a und 3b einschließlich der Parkstraße sowie Abschnitten der Neuendorfer Straße und der Schützenstraße mit Ausnahme des Grundstückes Neuendorfer Straße 39–42 und der davor liegenden Straßenabschnitte, im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Röding  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-509**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-509 vom 17. August 2007 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Kleine Eiswerderstraße, Stadion Haselhorst, Krienicke Park und Havel, im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-567b im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 14. November 2000 festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Röding  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-515**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-515 vom 15. Juni 2007 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel westlich der Daumstraße, nördlich der Kleinen Eiswerderstraße, östlich der Havel und südlich der Pohleseestraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
 Bezirksbürgermeister

Röding  
 Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-516**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-516 vom 12. April 2007 mit dem Deckblatt vom 28. Juni 2007 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel östlich der Daumstraße, südlich der Rhenaniastraße, nordwestlich der Kolonie Haselbusch und nördlich der Adickesstraße sowie Teilflächen der Rhenaniastraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Röding  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XIV-60/18**  
**im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz**

Vom 5. Juni 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Mohriner Allee 21 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2008

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**zur Übertragung der Zuständigkeiten**  
**nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Vom 13. Juni 2008

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 20. Mai 2008 (GVBl. S. 131) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und insoweit zugleich zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, ist die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für den Bereich der Registrierungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 des Rechts-

dienstleistungsgesetzes und deren Widerruf nach § 14 des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie für vorübergehende Registrierungen und Untersagungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 bis 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zuständig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2008

Senatsverwaltung für Justiz

G i s e l a v o n d e r A u e

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-19a**  
**im Bezirk Neukölln**

Vom 16. Juni 2008

Auf Grund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-19a vom 15. Januar 2007 für die Teilfläche des ehemaligen Güterbahnhofs Neukölln sowie die Grundstücke Silbersteinstraße 52/60 und einen Abschnitt der Hermannstraße (Hermannbrücke) im Bezirk Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2008

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen**  
**(Baugebührenordnung – BauGebO)**

Vom 17. Juni 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Amtshandlungen oder Leistungen der Einrichtungen im öffentlichen Bauwesen werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt. Satz 1 gilt nicht für Gebühren für Prüfsachverständigen oder Prüfingenieure und Prüfsachverständige nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung.

(2) Gebühren werden auf volle Euro nach oben gerundet.

§ 2

Gebührenbefreiung und Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstelle 11.3 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist.

Satz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan erstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Gebührenfrei sind

1. nach öffentlichem Baurecht erforderliche Abweichungen, Befreiungen oder Ausnahmen für Maßnahmen der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden,
2. die Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit.

§ 3

Gebühren nach dem Wert

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

§ 4

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 5

Gebührenminderung und Gebührenerhöhung

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Arbeit begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 finden bei den Tarifstellen 8.5 und 8.7 keine Anwendung.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes und bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Werden mit einem Widerspruch lediglich die Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung angefochten, sind ein Zehntel bis fünf Zehntel der Gebühr für die Anfechtung der Baugenehmigung als Widerspruchsgebühr zu erheben.

(4) Ist ein nicht verfahrensfreies Vorhaben ohne Baugenehmigung oder ohne Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Genehmigungsfreistellung begonnen oder ausgeführt worden, ist für die nachträgliche, durch die Bauaufsichtsbehörde veranlasste Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung die dreifache Gebühr zu erheben. Dies gilt entsprechend für ohne Nachtrag abweichend von der Baugenehmigung ausgeführte Vorhaben.

§ 6

Verlängerung der Geltungsdauer; Nachtrag

(1) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden werden 25 v. H. der vollen Gebühr erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Nachträgen werden ein bis zehn Zehntel der vollen Gebühr erhoben.

§ 7

Gebühr für gleiche Gebäude und gleichartige Abweichungen

(1) Wird für ein Vorhaben mit mehreren vom Genehmigungssachverhalt gleichen Gebäuden ein Bauantrag gestellt, bemisst sich die Gebühr für das erste Gebäude nach den vollen Herstellungskosten, für das zweite und jedes weitere Gebäude nach den auf ein Zehntel reduzierten Herstellungskosten.

(2) Für die Zulassung mehrerer gleichartiger Abweichungen dürfen höchstens zehn Gebühren nach der entsprechenden Tarifstelle erhoben werden.



## § 8

## Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

## § 9

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1150) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Ingeborg Junge-Reyer

Regierender  
Bürgermeister

Senatorin  
für Stadtentwicklung

**Anlage****Gebührenverzeichnis****Erster Teil: Bauordnungsrecht**

1. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln)
2. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln)
3. Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln)
4. Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
5. Bauordnungsrechtliche Abweichungen
6. Überwachungen
7. Verwendbarkeitsnachweise
8. Anerkennungen von Personen und Institutionen
9. Baulastenverzeichnis
10. Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der BetrVO
11. Sonstige Amtshandlungen

**Zweiter Teil: Planungsrecht**

12. Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen
13. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen
14. Gesetzliche Vorkaufsrechte

**Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht**

15. Energieeinsparung

**Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen**

16. Schornsteinfegerwesen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
<b>Erster Teil: Bauordnungsrecht</b>		
<b>1.</b>	<b>Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO Bln)</b>	
1.1	Genehmigungsfreistellung, soweit das Vorhaben nicht in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren übergeleitet wird	0,15 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	100
	höchstens	3 000
1.2	Anlagen der Außenwerbung	
1.2.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	
	je angefangener m <sup>2</sup>	4,50
	mindestens	100
1.2.2	Sonstige Werbeanlagen	
	je angefangener m <sup>2</sup>	9
	mindestens	100
1.3	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m <sup>2</sup>	8
	mindestens	100
<b>2.</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO Bln)</b>	
2.1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	0,26 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	150
2.1.1	Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 70 Abs. 4 BauO Bln im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,15 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	100
2.2	Anlagen der Außenwerbung	
2.2.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, auch im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß § 70 Abs. 4 BauO Bln	
	je angefangener m <sup>2</sup>	6
	mindestens	100
2.2.2	Sonstige Werbeanlagen, auch im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß § 70 Abs. 4 BauO Bln	
	je angefangener m <sup>2</sup>	12
	mindestens	100
2.3	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m <sup>2</sup>	12
	mindestens	100
<b>3.</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (§ 65 BauO Bln)</b>	
3.1	Baugenehmigung	0,35 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	200
3.1.1	Teilbaugenehmigung	0,035 v. H. der Herstellungskosten* des gesamten Bauvorhabens
	mindestens	200
3.2	Nutzungsänderungen, bei denen keine Herstellungskosten zu ermitteln sind	
	je angefangene 100 m <sup>2</sup>	13
	mindestens	200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
<b>4.</b>	<b>Vorbescheid; planungsrechtlicher Bescheid</b>	
4.1	Vorbescheid, auf den Tarifstelle 4.2 nicht anzuwenden ist	
	a) erste positiv beschiedene Einzelfrage	200 bis 1 800
	b) je weitere positiv beschiedene Einzelfrage	50 bis 920
	Anmerkung: Für die negative Bescheidung von Einzelfragen gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGebO.	
4.2	planungsrechtlicher Bescheid zur abschließenden Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit außerhalb des Geltungsbereichs qualifizierter Bebauungspläne	360 bis 770
<b>5.</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Abweichungen</b>	
5.1	Zulassung von Abweichungen	
	je Abweichung	275
<b>6.</b>	<b>Überwachungen</b>	
6.1	Überwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherrn beantragt oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind	
	je angefangene Stunde	44,20
6.2	Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird	100
	Anmerkung: Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat.	
<b>7.</b>	<b>Verwendbarkeitsnachweise</b>	
7.1	Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (ohne Auslagen, wie Kosten für Entgelte, Reisen und Aufwendungen Dritter)	
7.1.1	Erteilung	255 bis 5 112
7.1.2	Verlängerung	255 bis 1 022
7.2	Zustimmungen und Gestattungen im Einzelfall	
7.2.1	Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung nicht geregelter Bauprodukte und zur Anwendung von Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt	500 bis 15 000
7.2.2	Gestattung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten ohne ein vorgeschriebenes Übereinstimmungszertifikat	150 bis 2 500
7.3	Entscheidung, dass eine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist	250 bis 2 500
7.4	Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie innerhalb und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden	250 bis 2 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
<b>8.</b>	<b>Anerkennungen von Personen und Institutionen</b>	
8.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	
8.1.1	nach dem Bauproduktengesetz	1 022 bis 20 451
8.1.2	nach den Landesbauordnungen	511 bis 10 225
8.1.3	Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie	1 022 bis 15 335
8.1.4	Änderung der Anerkennung nach Tarifstelle 8.1	255 bis 5 112
8.1.5	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (ausgenommen allgemeine Zustimmung zu Musterverträgen, die von der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden)	102 bis 5 112
8.1.6	Ausstellung von Überwachungsbescheinigungen	102 bis 1 022
8.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen	
8.2.1	für eine Fachrichtung	500
8.2.2	für jede weitere Fachrichtung	400
8.3	Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau	500
8.4	Anerkennung als Prüfsachverständigen für Standsicherheit	
8.4.1	für eine Fachrichtung	500
8.4.2	für jede weitere Fachrichtung	400
8.5	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für Prüfsachverständigen für Standsicherheit	
8.5.1	Bewertung der Referenzprojekte	500
8.5.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	1 200
8.5.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800
8.6	Anerkennung als Prüfsachverständigen für Brandschutz	500
8.7	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für Prüfsachverständigen für Brandschutz	
8.7.1	Bewertung der Referenzprojekte	1 200
8.7.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	900
8.7.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800
8.8	Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen	500
	Anmerkung:	
	Unabhängig von den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.	
<b>9.</b>	<b>Baulastenverzeichnis</b>	
9.1	Eintragung oder Änderung je Baulast	180
9.2	Abschriften (auch Fotokopien) je Grundstück	29
9.3	Negativ-Bescheinigung je Grundstück	17
<b>10.</b>	<b>Genehmigungen und Amtshandlungen auf Grund der Betriebsverordnung</b>	
10.1	Erteilung eines Gastspielprüfbuches	100 bis 2 500
10.2	Brandsicherheitsschauen	100 bis 2 600
10.3	Betriebsüberwachungen	130 bis 1 600
10.4	Genehmigung von Bestuhlungsplänen	
	je angefangene 100 Sitzplätze	50
	höchstens	3 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
<b>11.</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
11.1	Ordnungsbehördliche Verfügung der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörden	
11.1.1	Anordnung zur Sicherung der baulichen Anlagen gemäß § 17 ASOG in Verbindung mit § 3 BauO Bln sowie Maßnahmen nach § 58 BauO Bln	50 bis 520
11.1.2	Anordnung zur Einreichung von Bauvorlagen/ Unterlagen bei formell rechtswidrigen Vorhaben	50 bis 160
11.1.3	Anordnung zur Einstellung der Arbeiten gemäß § 78 BauO Bln	50 bis 520
11.1.4	Beseitigungsanordnung gemäß § 79 BauO Bln	50 bis 2 600
11.1.5	Nutzungsuntersagung gemäß § 79 BauO Bln oder Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 WoAufG Bln	50 bis 2 600
11.1.6	Mängelbeseitigungsanordnung gemäß § 85 BauO Bln oder nach §§ 3, 4 und 9 WoAufG Bln oder zur Beseitigung von Missständen gemäß §§ 7 und 8 WoAufG Bln	50 bis 2 600
	Anmerkung: Führen wohnungsaufsichtliche Anordnungen gegen Mieter zu einer unbilligen Härte, soll Gebührenfreiheit gewährt werden.	
11.1.7	Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfG	50 bis 520
11.1.8	Mitteilungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 VwVG (sofortiger Vollzug)	50 bis 520
11.1.9	Duldungsanordnung gemäß § 17 ASOG und § 10 WoAufG Bln	50 bis 520
11.1.10	Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 44 BauO Bln	50 bis 520
11.2	Gleichstellung von Bauzeichnungen mit den Bauaufsichtszeichnungen und deren Prüfvermerken	
	je Zeichnung	20
	mindestens	40
11.3	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
	je Eigentumseinheit	74
	mindestens	296
11.4	Beteiligung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amts wegen	
	je Nachbar	51
11.5	Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde zu einem Vorhaben, bei dem ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 61 BauO Bln)	Gebühr analog der Tarifstellen zu 2. und 3., sofern die bauaufsichtliche Gebühr nicht in der Gebühr des anderen Gestattungsverfahrens enthalten ist
	Anmerkung: Die Gebühren sind von der bescheiderteilenden Behörde zu erheben.	

## Zweiter Teil: Planungsrecht

<b>12.</b>	<b>Planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen</b>	
12.1	Ausnahmen	
	je Ausnahme	70
12.2	Befreiungen, soweit sie nicht von 12.2.1 bis 12.2.2 erfasst sind	
	je Befreiung	620

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
12.2.1	Befreiung von der zulässigen Art der Nutzung je Befreiung	1 450
12.2.2	Befreiung vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung	
12.2.2.1	bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen und realisierten Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) oder Baumasse bzw. Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) oder Grundfläche bzw. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	jeweils 10 v. H. des Werts** des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht
	mindestens	350
	Gebührenhöchstgrenze: Die Summe der Befreiungsgebühren nach 12.2.2.1 beträgt höchstens bei anrechenbaren Herstellungskosten bis 1 Mio. €	0,6 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 1 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 10 Mio. €	0,3 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 10 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 100 Mio. €	0,15 v. H. der Herstellungskosten*
	für die über 100 Mio. € hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten	0,05 v. H. der Herstellungskosten*
12.2.2.2	bei Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90)	
	je zusätzliches Vollgeschoss	255
12.2.3	Genehmigung bei Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grund einer Erhaltungsverordnung (§§ 172, 173 BauGB in Verbindung mit § 30 AGBauGB), soweit nicht ein Baugenehmigungsverfahren (§§ 64, 65 BauO Bln) durchgeführt wird	0,05 v. H. der Herstellungskosten*
	mindestens	100
13.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	
13.1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aus dem Bereich der Stadtplanung, soweit nicht durch andere Tarifstellen erfasst	
13.1.1	in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB je Auskunft oder Bescheinigung	30
13.1.2	in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB je Auskunft oder Bescheinigung	75
14.	Gesetzliche Vorkaufsrechte	
14.1	Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Auskunft	25
14.2	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	100

### Dritter Teil: Sonstiges Fachrecht

#### 15. Energieeinsparung

15.1	Erteilung einer Ausnahme von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	60 bis 620
15.2	Erteilung einer Befreiung von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	120
	Anmerkung: In den Gebühren sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	-------------

## Vierter Teil: Schornsteinfegerwesen

### 16. Schornsteinfegerwesen

16.1	Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 SchfG	50
16.2	Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	50
16.3	Wiedereintragung auf Antrag nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	50
16.4	Streichung in der Bewerberliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	50
16.5	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG	520
16.6	Bestellung im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	260
16.7	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	130
16.8	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	50
16.9	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, falls die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister bei längerer Abwesenheit keine Vertreterin oder keinen Vertreter benennt, nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	50
16.10	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach dem Tod der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters im Falle der Nutzung durch Hinterbliebene nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbindung mit § 21 SchfG	50
16.11	Aufhebung der Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	390
16.12	Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG	390
16.13	Warnungsgeld nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	130
16.14	Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1 SchfG	50
16.15	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	50
16.16	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfG, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	130
16.17	Zulassung einer Ausnahme von § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen für die Berücksichtigung von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder von Bezirksschornsteinfegermeistern, die in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind	50
16.18	Kehrbuchvorlage und -überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SchfG und § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen im Kehrbuch festgestellt werden, je angefangene halbe Stunde	20
16.19	Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 SchfG, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen der von ihr/ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt werden	
16.19.1	für die erste Wiederholungsüberprüfung	60
16.19.2	für die zweite Wiederholungsüberprüfung	120
16.19.3	für jede weitere Wiederholungsüberprüfung	150

\* Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen **Herstellungskosten (HK)** umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der Nummer 2.4.3 – Kostenberechnung nach DIN 276-1 – Ausgabe 11/2006 in der Fassung der Berichtigungen zu DIN 276-1 – Ausgabe 02/2007 – unter Berücksichtigung der Kostengruppen 300 – Bauwerk, Baukonstruktion –, 400 – Bauwerk, technische Anlagen –, 500 – Außenanlagen – und 730 – Architekten- und Ingenieurleistungen – zu ermitteln.

\*\* Der Ermittlung des **Werts** des Nutzens sind die Werte des Bodenrichtwertatlanten in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Berichtigung**  
**der Verordnung über die Veränderungssperre 3-15/1**  
**vom 3. Juni 2008**

Die Überschrift der Verordnung über die Veränderungssperre  
3-15/1 vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 145) wird wie folgt berichtigt:

„Verordnung über die Veränderungssperre 3-15/1 im Bezirk  
Pankow, Ortsteil Wilhelmsruh“.

Berlin, den 19. Juni 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer